

Bericht 2014

**Neubau von Wohn- und Geschäftsgebäuden
Finthen An der Römerquelle - Landeshauptstadt Mainz
Ausschluss der Betroffenheit gem. §44 BNatSchG
„Bewertung des zu fällenden Baumbestands“**

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol Jens Tauchert

Alexander Vollmer

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr
Alemannenstraße 3
D-55299 Nackenheim
Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76
mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, im Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS.....	1
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	2
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE	6
4	ERGEBNIS	7
4.1	Weitere streng geschützte Arten	9
4.2	Bäume die nach der Rechtsverordnung zum Schutze des Baumbestands der Stadt Mainz (RVO) geschützt sind	10
5	BEWERTUNG.....	10
5.1	Vermeidung von Eingriffen.....	11
6	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN	13
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	13
7	ZUSAMMENFASSUNG	19
8	ANHANG.....	20
8.1	Rechtsverordnung.....	20
8.2	Fotodokumentation	22

1 Anlass

Im Bereich des Grundstücks des Tennisvereins An der Römerquelle soll die Bebauung überplant werden. Vor einer Fällung der Bäume sind daher eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig. Darüber hinaus ist die Betroffenheit der Rechtsverordnung zum Schutze des Baumbestands der Stadt Mainz („Baumschutzsatzung“) zu prüfen.

2 Rechtlicher Hintergrund

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

² Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

- (1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
- (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Darüber besteht im Stadtgebiet von Mainz die Rechtsverordnung zum Schutze des Baumbestands, die zu beachten ist.

3 Untersuchungsgebiet und Methode

Die Erfassung fand am 19.08., 10.10. und 29.10.2013 statt. Es wurden alle Bäume und die Gebüsch im betreffenden Bereich hinsichtlich der Existenz oder Hinweise auf eine mögliche Existenz von Spechthöhlen, Vogelnester oder anderen möglichen Quartieren für besonders oder streng geschützte Tierarten hin untersucht.

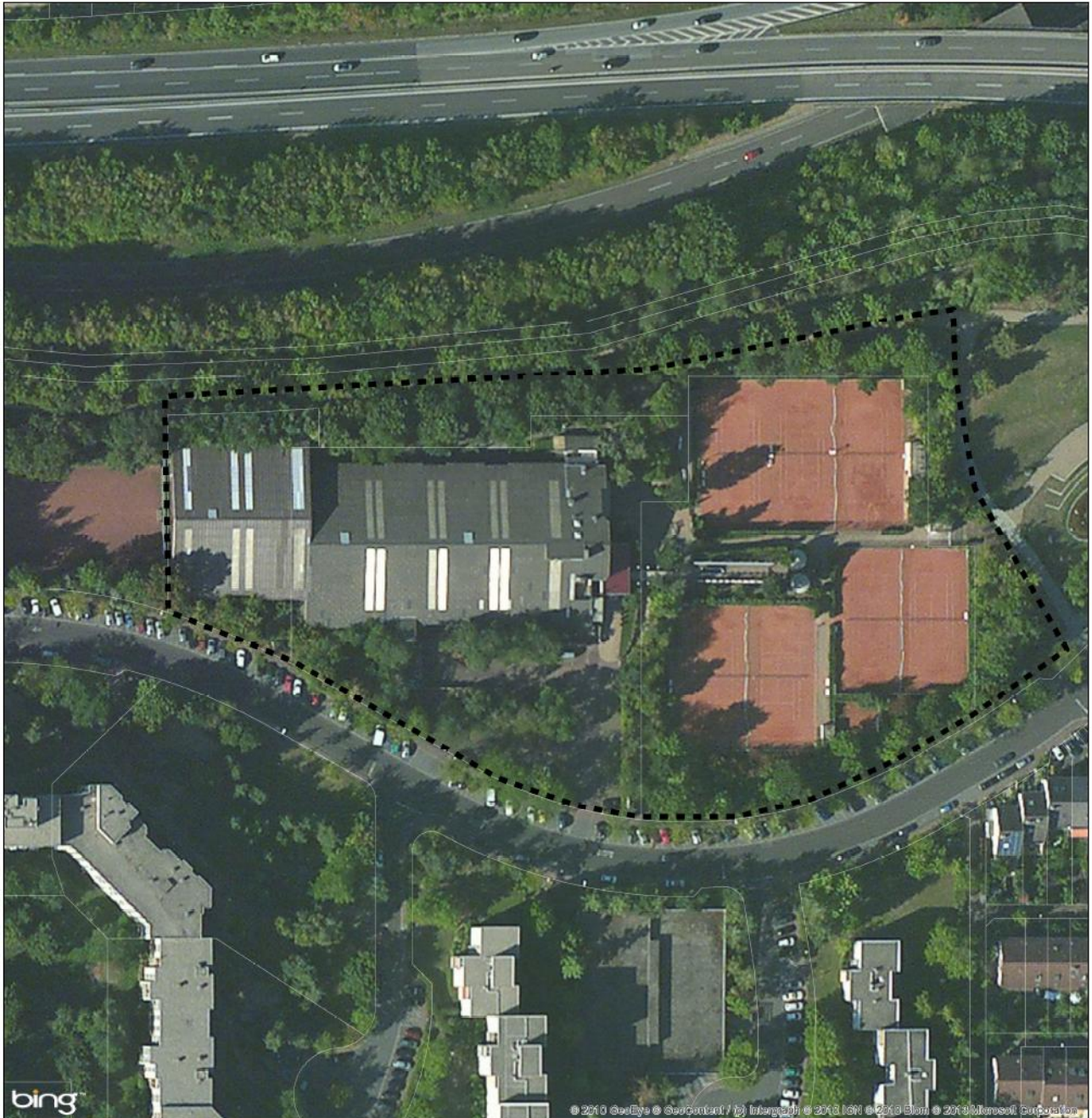


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet in Mainz-Finthen (schwarz gestrichelt umrandet).

4 Ergebnis

Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um eine rund 40 Jahre alte Grünanlage, die vorwiegend mit Bäumen und Gebüsch bestanden ist (Tabelle 1, Abbildung 2). Der Baumbestand und insbesondere die der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestand unterliegenden Bäume (Stammumfang >80 cm in Brusthöhe) wurden aufgrund ihrer grundsätzlich potenziellen Eignung zum Nest- oder Höhlenbau streng geschützter Vogelarten geeignet sind. Verlassene Spechthöhlen bieten zudem Fledermäusen Quartiereignung.

Tabelle 1: Baumbestand auf dem Grundstück (siehe auch Abbildung 2).

Nr	Baumart	Stammumfang ([cm] in Brusthöhe)	[m üNN]
1	Kiefer	138	182,3
2	Kiefer	105	181,4
3	Erle	3-stämmig: 48,30,30	180,3
4	Spitzahorn	2-stämmig: 45,45	181,8
5	Eiche	98	181,0
6	Spitzahorn	3-stämmig: 38,44,56	181,4
7	Kiefer	118	181,2
8	Spitzahorn	2-stämmig: 55, 51	180,7
9	Robinie	95	182,3
10	Robinie	123	181,9
11	Robinie	3-stämmig: 83,33,35	181,8
12	Robinie	122	182,1
13	Robinie	110	181,9
14	Robinie	98	181,8
15	Eiche	138	181,5
16	Spitzahorn	3-stämmig: 45,39,54	181,1
17	Robinie	82	182,9
18	Spitzahorn	2-stämmig: 50,59	183,0
19	Spitzahorn	4-stämmig: 74,73,52,40	183,2
20	Robinie	80	182,0
21	Vogelkirsche	121	182,2
22	Robinie	127	182,4
23	Bergahorn	4-stämmig: 36,37,44,40	182,4
24	Esche	5-stämmig: 83,73,94,81,88	184,1
25	Esche		
26	Robinie	2-stämmig: 136,81	181,9
27	Robinie	2-stämmig: 64,96	181,7
28	Robinie	100	181,6
29	Robinie	2-stämmig: 40,46	181,8
30	Robinie	99	181,6
31	cf. Magnolie	94	180,9
32	cf. Magnolie	102	180,7
33	Spitzahorn	141	181,4
34	Robinie	102	181,5
35	Robinie	2-stämmig: 114,60	181,7
36	Spitzahorn	87	181,7
37	Robinie	81	180,2
38	Kiefer	96	181,2
39	Kiefer	91	181,3

Nr	Baumart	Stammumfang ([cm] in Brusthöhe)	[m üNN]
40	Trompetenbaum	4-stämmig: 93,93,104,64	182,1
41	Kiefer	105	182,0
42	Spitzahorn	2-stämmig: 63,61	180,4
43	Spitzahorn	3-stämmig: 34,40,42	179,8
44	Spitzahorn	2-stämmig: 41,48	182,0
45	Kiefer	122	182,1
46	Kiefer	3-stämmig: 116,90,64	182,1
47	Kiefer	112	181,8
48	Kiefer	126	181,8
49	Spithahorn	2-stämmig: 42,42	181,0
50	Kiefer	139	182,6
51	Kiefer	114	181,8
52	Weide	2-stämmig: 59,40	181,9
53	Kiefer	152	182,4
54	Spitzahorn	2-stämmig: 53,37	182,9
55	Spitzahorn	80	182,9
56	Spitzahorn	2-stämmig: 39,57	182,9
57	Spitzahorn	4-stämmig: 34,36,45,43	182,9
58	Kiefer	104	183,0
59	Spithahorn	113	182,2
60	Kiefer		
61	Birke	81	181,8
62	Zierbaum	2-stämmig: 47,68	182,1
63	Birke	82	181,6
64	Kirsche	2-stämmig: 41,42	181,9
65	Robinie	2-stämmig: 66,64	186,8
66	Robinie	2-stämmig: 42,58	186,5
67	Robinie	2-stämmig: 51,34	187,0
68	Robinie	3-stämmig: 36,33,40	186,6
69	Robinie	2-stämmig: 37,43	186,1
70	Robinie	3-stämmig: 30,36,31	186,9
71	Kiefer		

Die gehölzbestandenen Flächen bieten mehreren europäischen Vogelarten potentielle Brut- oder Nahrungsstätten. Es wurden keine Spechthöhlen gefunden.

Die Nutzung als Fortpflanzungsstätte streng geschützter Arten (z.B. Greifvögel, Eulen oder Spechte und Fledermäuse) kann ausgeschlossen werden.

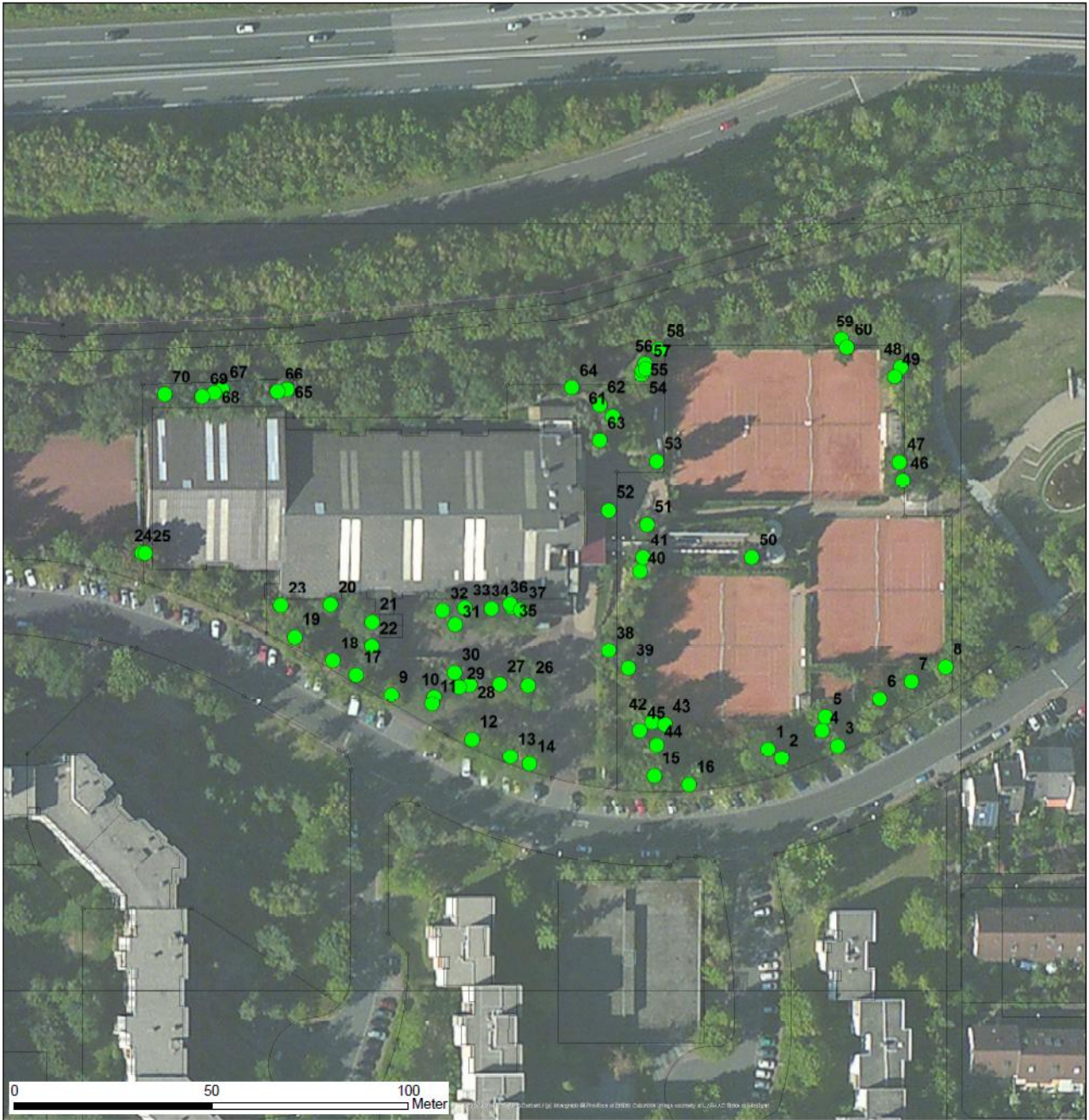


Abbildung 2: Standort und Nummerierung der untersuchten Bäume.

4.1 Weitere streng geschützte Arten

Es wurden keine Hinweise auf neue Vorkommen streng geschützter Arten gefunden. Das Vorkommen von poikilotherme Arten (Zauneidechsen o.ä.) lässt sich durch das negative Ergebnis des ersten Kartiergangs und die zu geringe Sonnendurchlässigkeit des dichten Baumbestandes ausschließen.

4.2 Bäume die nach der Rechtsverordnung zum Schutze des Baumbestands der Stadt Mainz (RVO) geschützt sind

Insgesamt sind 71 Bäume im Untersuchungsgebiet durch die Rechtsverordnung der Stadt geschützt. Bei einer geplanten Fällung ist rechtzeitig ein Fällantrag zu stellen und gemäß RVO entsprechende Ersatzpflanzungen oder Ersatzgeldzahlungen zu leisten.

5 Bewertung

Im Untersuchungsgebiet brüten vermutlich mehrere geschützte europäische Vogelarten, deren Lebens- und Brutstätten im Falle der vorgesehenen Rodung weg fallen.

Die tatsächlich, bzw. derzeit potentiell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind kommune Arten, die im unmittelbaren bis näheren Umfeld ausreichend Nahrungsmöglichkeiten finden, um im günstigen Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt zu sein.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für den Fall, dass (wie hier) europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, sobald die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es sind potentielle Brut- und Nistmöglichkeiten europäischer Vogelarten betroffen, die ökologische Funktion bleibt jedoch gewahrt, weil die hier anzutreffenden Vögel auch ebenso in allen benachbarten Strukturen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden können.

Eine Auswirkung auf die lokale Population streng oder besonders geschützter Arten durch eine etwaig eintretende Störung während der Fortpflanzungszeit (und auch ggf. während der Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten) liegt nicht vor.

Noch ist nicht geklärt, wieviele durch die Rechtsverordnung zum Schutze des Baumbestands der Stadt Mainz geschützte Bäume für die Umsetzung des B-Planvorhabens gefällt werden müssen.

Etwaige Gehölzarbeiten dürfen von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Die Gültigkeit der ökologischen Untersuchung ist nicht unbefristet, da sich innerhalb der nächsten Jahre der Brutbestand ändern kann.

5.1 Vermeidung von Eingriffen

Zur generellen Vermeidung von Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten, bzw. von Vogelbrut sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen – außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge forstlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis – zeitlich begrenzt, um Vogelbruten und andere Baumbewohner (wie Fledermäuse) vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Zum Schutz der im Wald lebenden europäischen Vogelarten, sowie anderen Tierarten ist die Rodungszeit im vom §39(5)2 BNatSchG festgelegte Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen.
- Bestehen bleibende Bäume und Gebüsche und deren Wurzelraum sind zu ihrem Schutz vor eventuellen Beschädigungen durch Baumaschinen sowie zu ihrem langfristigen Erhalt abzusichern, beispielsweise durch die Errichtung von Bauzäunen.
- Zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion sind zur Pflanzung möglichst gebietsheimische Strauch- und Baumarten regionaler Herkunft verwenden, um ein günstiges Nahrungsangebot für Vögel und Kleinsäuger bereit zu stellen.

Das Verbot des §44(1) Nr. 1 BNatSchG betrifft die direkte Gefährdung einzelner Individuen. Gefahren sind für diese jedoch nur gegeben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Vögel durch Bau- und Räumarbeiten betroffen sind. Somit gilt das Verbot in der Regel nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können.

Durch Berücksichtigung der obengenannten Rodungsbeschränkung können auch Störungen der Fortpflanzung und Aufzucht vermieden werden.

§44(1)Nr.3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Brut- oder Lebensstätten. Im Bezug auf die europäischen Vogelarten sind damit vorrangig die aktuell genutzten Nester geschützt und über die jeweilige Brutzeit hinaus regelmäßig genutzte Brutplätze (z.B. Horste von Greifvögeln, Schwalbennester, Spechthöhlen). In den meisten Fällen endet jedoch der Schutz des Nestes mit dem Abschluss der Aufzucht der Jungtiere.

Die Untersuchung gibt den aktuellen Stand (Ende2013) wieder. Die Habitateigenschaften der Fläche können sich durch Sukzession weiter verbessern und bisher nicht vorhandene Lebensraumqualitäten, vor allem für Spechte, Fledermäuse und evtl. Zauneidechsen entstehen. Daher wird bei einer späteren Inanspruchnahme in 2015 oder fol-

gend eine Begehung zum Ausschluss einer Besiedlung durch streng oder besonders geschützte Arten empfohlen.

Auf die einschlägigen Paragraphen des Umweltschadengesetzes (USchadG vom 10.05.2007) bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen wird hingewiesen.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine betroffen

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Gehölze und Grünanlagen werden stark durch die Siedlungslage, starke Besucherfrequentierung und vor allem der im Norden direkt anschließenden Autobahn A60 beeinträchtigt.

Zur Sicherheit wird im Folgenden das potenzielle Vorkommen aller häufigen und ungefährdeten Vogelarten angenommen (Tabelle 2).

Tabelle 2: In den vorhandenen Habitatstrukturen potenziell vorkommende Vogelarten.

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste RLP 1987 ³	Rote Liste D 2007	Vogelarten der Hecken und Gebäusche	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	ungefährdete Greifvogelarten
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	E					X	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	E					X	

³ Es bedeutet:

Species of European Concern (SPEC)

E: Arten mit 50% des Weltbestands in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand

1: > 50% des Weltbestands in Europa und global gefährdet

2: >50% des Weltbestands und neg. Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand

Die Bedeutung der Gefährdungseinstufung

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R selten / geographische Restriktion

G Gefährdung anzunehmen

V Vorwarnliste

D Daten defizitär

4 potentiell gefährdet

(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL

I(VG) Vermehrungsgäste

II Durchzügler

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste RLP 1987 ³	Rote Liste D 2007	Vogelarten der Hecken und Gebäusche	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	ungefährdete Greifvogelarten
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§		2		V	X	X	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		E				X	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		E			X		
Elster	<i>Pica pica</i>	§						X	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		3		V	X	X	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§					X		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		E				X	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	Z	2				X	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§		E	3			X	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§		E				X	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§		E				X	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		E			X		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§		3				X	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		E				X	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§						X	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§		3		V		X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§		E			X		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§					X		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§						X	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§						X	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§						X	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§							X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§		3		V		X	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		E				X	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§		E			X		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§						X	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		3		V		X	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		E				X	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		E				X	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		E				X	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		E				X	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§						X	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§		E				X	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§						X	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		3					X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§		E					X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§							X

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt Status nach EU-VSRL SPEC-Status Rote Liste RLP 1987 ³ Rote Liste D 2007	Vogelarten der Hecken und Gebü- sche Vogelarten der Siedlungen, Grünan- lagen, Parkanlagen ungefährdete Greifvogelarten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	X

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klap-
pergrasmücke, Nachtigall

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen:

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gar-
tenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz,
Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Ra-
benkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauer-
schnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation
nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während Brutvogel-
kartierungen regelmäßig als „sehr häufig vorkommend“ eingestuft wurden (Häufigkeitsabschät-
zung), bzw. bei iucnredlist.org entsprechend große Populationsstärken genannt werden, die
auch auf große lokale Populationen schließen lassen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Eingrünung des bebauten Areals gemäß den Vorgaben der Rechtsverordnung zum Schutz des
Baumbestands, der Stellplatzsatzung in der Grünordnungssatzung.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5)
BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff be-
troffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht ge-
wahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im
räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1
BNatSchG)**

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-
eintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-
eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klap-
pergrasmücke, Nachtigall

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen:

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gar-
tenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz,
Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Ra-
benkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauer-
schnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im
Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Winter-
monaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in
signifikanter Weise, da der Verkehr im Wohn- und Gewerbebereich sich in Geschwindigkeiten
unter 10 km/h bewegen wird. Durch den verstärkten Zulieferverkehr erhöht sich das Tötungsrisi-
ko ebenfalls nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion
wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im
räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der obengenannten Arten bau- und anlagebe-
dingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsge-
biet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungs-
zustand der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
rungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populati-
on

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin vorübergehend zu Stö-
rungen von Brutvögeln der obengenannten Arten im Umfeld der Fläche. Angesichts der
individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist je-
doch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populatio-
nen auszugehen.

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klap-
pergrasmücke, Nachtigall

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen:

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gar-
tenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz,
Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Ra-
benkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauer-
schnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung

**Vorsorgliche Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7
BNatSchG**

Erhaltungszustand der Artengruppe in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen (schlechten) Erhaltungszustandes der Popula-
tionen in RLP

Durch die Baumaßnahme kommt es zum vorübergehenden Verlust von Brutplätzen und Gelegen-
der oben genannten Vogelarten der Bäume, Hecken und Gebüsche.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren
Beeinträchtigungen für die Vögel der Hecken und Gebüsche vor.

7 Zusammenfassung

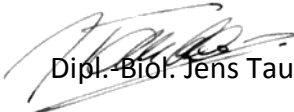
Das Untersuchungsgebiet bietet derzeit einer Reihe europäischer Vogelarten Brut- und Nistmöglichkeiten. Das Vorkommen streng geschützter Vogel- und anderer Tierarten wird ausgeschlossen.

Hinweise auf die Nutzung weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermausquartiere, Reptilien) wurden derzeit nicht gefunden.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG wurden, soweit erforderlich, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen⁴ tritt bei den streng geschützten Arten, sowie den besonders geschützten europäischen Vogelarten kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Nackenheim, im Januar 2014


Dipl.-Biol. Jens Tauchert

⁴ Die fristgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen wird hier vorausgesetzt!

8 Anhang

8.1 Rechtsverordnung

Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz

Aufgrund der §§ 18, 20, 30, 38, 40 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 01. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Stadt Mainz werden alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume sowie alle Walnussbäume nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung unter Schutz gestellt. Obstbäume in Privatgärten innerhalb geschlossener Ortsteile sind ebenfalls geschützt.
- (2) Geschützt sind
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Liegt der Kronenansatz unter 1 m Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss ein Stamm mindestens 30 cm Umfang haben.
 2. Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 5 bis 7 und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, jeweils unabhängig vom Stammumfang.
- (3) Nicht unter diese Rechtsverordnung fallen Pappeln (*Populus spec.*), mit Ausnahme der gefährdeten Schwarzpappel (*Populus nigra*).
- (4) Sonstige gesetzliche oder in anderen Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere des Naturschutzrechtes sowie Festsetzungen im Bebauungsplan, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Stadt als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zählt auch die klimatische Situation im Siedlungsbereich. Der Sicherung und Erhaltung des Baumbestandes ab der unter Schutz gestellten Größe kommt dabei im gesamten Stadtgebiet eine überragende Bedeutung zu.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die fachgerechten Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Mainz unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Insbesondere sind als solche Beschädigungen anzusehen:
 - die Befestigung der gesamten Fläche im Kronenbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke;
 - Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich;
 - Ausbringung von baumschädigenden Substanzen (z. B. Salze, Öle, Laugen usw.) im Wurzelbereich.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen können oder das charakteristische Aussehen erheblich verändern.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Mainz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen i. S. des § 1 dieser Verordnung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Mainz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann;
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) geschützte Bäume, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster, Balkone oder Terrassen unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt zum Beispiel vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, sie aber ohne die Einwirkung der betroffenen Bäume im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung ohne künstliches Licht nutzbar wären, oder wenn das Blätterdach eines geschützten Baumes den Zutritt des Sonnenlichtes vollständig den ganzen Tag über von einer Terrasse abhält.
 - f) die Besetzung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der zuständigen Landespflegebehörde auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Mainz, Postfach 3820, 55028 Mainz, schriftlich unter Darlegung der Gründe und im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens unter Beifügung einer Lageskizze in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Standort, Art, Höhe und Stammumfang der Bäume müssen ausreichend dargestellt werden. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich innerhalb eines Monats erteilt.
- (4) Für die Entfernung von auf natürliche Weise abgestorbenen Bäumen von 80 oder mehr cm Stammumfang genügt die vorherige schriftliche Anzeige.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Werden als Nebenbestimmungen Ersatzpflanzungen oder

stimmungen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen vorgegeben, ermittelt sich deren Qualität oder Höhe nach Absatz 7.

- (6) Wer widerrechtlich geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 7 auszugleichen, wenn Schadenbeseitigungs- oder Schadenmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden. Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich, können Ersatzzahlungen nach Abs. 7 gefordert werden. Die Art der Kompensationsmaßnahme wird im jeweiligen Einzelfall durch Bescheid vorgegeben.
- (7) Ersatzpflanzungen sind mit wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzunehmen. Die erforderliche Ersatzleistung bemisst sich jeweils nach der Funktionsleistung des geschädigten bzw. entfernten Baumes. Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich, so kann bestimmt werden, dass der erforderliche Geldbetrag zur Pflanzung und Unterhaltung durch die Stadt Mainz an anderer Stelle zu zahlen ist.

§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung eine Baugenehmigung beantragt, sind über die Festlegung gemäß § 5 (3) hinaus in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen. Sollten für das beantragte Bauvorhaben geschützte Bäume entfernt werden, ergeht die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Mainz entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;
 - c) nach § 4 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;
 - e) die mit der Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 5 verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes vom 04. Oktober 1985 in Form der Veröffentlichung vom 11.10.1985 außer Kraft.

Mainz, den 12.12.2003
Stadtverwaltung Mainz

gez.
Wolfgang Reichel
Beigeordneter

8.2 Fotodokumentation